TESTATSEXEMPLAR

Bistum Osnabrück K.d.ö.R.

Osnabrück

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2025
und Lagebericht

GP-Nr. 205676

CURACON
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

INHALT

	Blatt
Bilanz zum 31. Dezember 2025	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025	
Anhang	1–17
Lagebericht	1–21
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024	

Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V S E I T E

	31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	720.068,21		725.825,91
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	90.531.725,05		94.024.980,18
2. Technische Anlagen und Maschinen	58.422,12		73.932,84
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	788.180,27		773.646,74
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.925,32		675.711,63
	91.399.252,76		95.548.271,39
III. Finanzanlagen			
1. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	5.033.952,02		2.255.223,53
2. Beteiligungen	1.611.750,00		1.616.862,92
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.100.000,00		1.100.000,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	190.328.259,29		192.787.215,11
5. Sonstige Ausleihungen	10.100.959,37		10.149.178,84
	208.174.920,68		207.908.480,40
		300.294.241,65	304.182.577,70
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.481.480,34		9.495.165,21
2. Sonstige Vermögensgegenstände	420.000,00		1.650.000,00
		7.901.480,34	11.145.165,21
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		48.532.465,28	31.763.875,87
		56.433.945,62	42.909.041,08
		356.728.187,27	347.091.618,78

P A S S I V S E I T E

	31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Zweckbestimmte Rücklagen	128.559.745,65		120.452.087,80
II. Defizitvortrag	60.935.787,17		60.989.935,27
III. Bilanzgewinn	33.164.132,60		54.148,10
		100.788.091,08	59.516.300,63
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		148.182,97	156.913,09
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	124.923.818,05		144.190.733,32
2. Sonstige Rückstellungen	97.683.058,65		89.125.258,11
		222.606.876,70	233.315.991,43
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.516.375,83		38.209.133,88
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 18.516.375,83			(38.209.133,88)
2. Sonstige Verbindlichkeiten	14.668.660,69		15.893.279,75
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 14.668.660,69			(15.893.279,75)
davon aus Steuern € 565.664,93			(457.508,19)
		33.185.036,52	54.102.413,63
		356.728.187,27	347.091.618,78

Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025		2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		197.203.342,28	188.758.305,38
davon Kirchensteuer und Clearing € 187.335.169,77			(179.626.359,17)
2. Sonstige betriebliche Erträge		41.229.817,71	16.594.709,89
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und			
Betriebsstoffe und für bezogene Waren		498.635,39	336.407,32
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	54.705.703,54		55.517.595,26
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für			
Altersversorgung und für Unterstützung	30.171.641,74		31.034.879,44
davon für Altersversorgung € 18.568.978,22			(12.612.120,00)
		84.877.345,28	86.552.474,70
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens-			
gegenstände des Anlagevermögens			
und Sachanlagen		3.853.342,99	3.674.118,57
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		114.924.113,10	121.155.225,82
7. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen			
des Finanzanlagevermögens		7.302.676,64	6.887.926,70
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		468.306,60	542.205,63
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen und			
auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		694.229,03	954.464,71
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		84.686,99	56.308,38
		6.992.067,22	6.419.359,24
11. Jahresüberschuss		41.271.790,45	54.148,10
12. Rücklagenentnahmen		3.406.271,84	5.449.936,83
13. Rücklagenzuführung		– 11.513.929,69	– 5.449.936,83
14. Bilanzgewinn		33.164.132,60	54.148,10

Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Anhang 2025

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Bei dem Bistum Osnabrück handelt es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das Bistum nicht an die einschlägigen Bestimmungen des Handelsrechts gebunden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB i.V.m. der Haushaltskassenordnung (HKO). Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. aufgestellt und gegliedert.

Die Wertansätze in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 wurden im Wesentlichen unverändert übernommen. Im Berichtsjahr wurden einzelne Posten der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgsneutral umgegliedert. Die Änderungen dienen einer sachgerechteren Abbildung der wirtschaftlichen Sachverhalte und sind von untergeordneter Bedeutung. Die entsprechenden Vorjahresbeträge wurden gemäß § 265 Abs. 2 Satz 3 HGB angepasst, um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu gewährleisten.

Die Gewinn-und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Neben dem Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - wurde freiwillig ein Lagebericht (§ 289 HGB) erstellt.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde unter Bezugnahme auf § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB zur Darstellung der bisher erhaltenen und verwendeten Investitionskostenzuschüsse auf der Passivseite um den Posten „Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens“ sowie auf der Aktivseite um den Posten „Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“ erweitert.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert zum Vorjahr angewandt:

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Der Ansatz der Sachanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Dabei richten sich die Abschreibungssätze nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, welche sich nach den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen richtet.

Kirchenspezifische Anlagegüter werden nach der Anlage 3 der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie zur Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Osnabrück (Abschreibungstabelle) abgeschrieben.

Grundstücke und Gebäude, deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sich im Rahmen des zum 1. Januar 2011 erfolgten Übergangs auf die Rechnungslegung nach der HKO nicht mehr ermitteln ließen, wurden nach dem Sachwertverfahren gemäß § 21 der Immobilienwertermittlungsverordnung bewertet.

Sakralbauten werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 € bilanziert. Die Grundstücke werden unter Zugrundelegung des damaligen Bodenrichtwertes bewertet und bilanziert.

Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände mit Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen 500,01 € und 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) werden über einen Zeitraum von fünf Jahren linear mit 20 % abgeschrieben. Selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500,00 € nicht übersteigen, werden unmittelbar als Aufwand verbucht.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten. Finanzanlagen unterliegen keiner regelmäßigen Abnutzung. Sie sind deshalb ausschließlich außerplanmäßig bei Wertminderung auf den beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag abzuschreiben. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nominalbeträgen angesetzt.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind mit ihren Nennwerten angesetzt.

Die Sonderposten enthalten zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen erhaltene zweckgebundene Zuwendungen und Beiträge. Sie werden entsprechend der Wertentwicklung des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen wurden für folgende Personengruppen gebildet:

	2025 €	2024 €
Geistliche und Verwaltungsbeamte (Versorgungsfonds)	42.458.688,47	42.458.688,47
Verbeamtete Lehrkräfte in Niedersachsen (GVK)	61.366.240,12	68.934.345,16
Verbeamtete Lehrkräfte in Bremen (St. Willehad-Stiftung)	20.561.409,41	31.567.010,49
Haushälterinnen	537.480,05	505.812,84
Katholische Hochschule NRW	0,00	724.876,36
	124.923.818,05	144.190.733,32

Die Rückstellungen für Geistliche und Verwaltungsbeamte sind auf der Grundlage von zwei versicherungsmathematischen Gutachten vom 26. Februar 2026 und 4. März 2026 für die Pensionsverpflichtungen gebildet worden. Die Verpflichtungen werden anhand des Teilwert-verfahrens ermittelt. Der Bewertung lagen die folgenden Parameter zugrunde:

- Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck (abweichend davon wurde für Priester die Invaliditätswahrscheinlichkeit auf 10 % und die Sterbewahrscheinlichkeit auf 75 % der Richttafelwerte reduziert),
- Rechnungszins: 2,06 % p.a.,
- Versorgungsleistungen mit jährlichem Kostentrend von 2,0 %,
- Pensionierungsalter 68 Jahre (Priester) bzw. 65 bis 67 Jahre (Verwaltungsbeamte),
- Fluktuationswahrscheinlichkeit: wurde wegen Geringfügigkeit nicht berücksichtigt.

Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der von der Deutschen Bundesbank für diese Restlaufzeit ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet.

Die so ermittelte Pensionsverpflichtung beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf den bilanzierten Teilwert von 170.437.698,00 €. Diese Verpflichtung wird im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück (Versorgungsfonds) ausgewiesen. Der Verpflichtung steht ein Buchwert des Deckungsvermögens beim Versorgungsfonds von 130.386.009,19 € gegenüber. Die Deckungslücke in Höhe von 40.051.688,81 € wird aufgrund der Versorgungspflicht des Bistums Osnabrück als Rückstellung für Pensionsverpflichtungen bzw. Verbindlichkeiten passiviert.

Weiter sind Pensionsrückstellungen auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens vom 26. Februar 2026 für verbeamtete Lehrkräfte im Land Niedersachsen gebildet worden. Gemäß § 13 der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse der Bistümer Hildesheim, Osnabrück und des oldenburgischen Teils des Bistums Münster (GVK) gewährt die GVK in gesamtschuldnerischer Haftung mit den jeweiligen Beteiligten den angemeldeten Mitarbeitern und ihren Hinterbliebenen für den Zeitraum der Beteiligung die rechtlich zustehenden Versorgungsleistungen. Insoweit besteht ein unmittelbarer Rechtsanspruch der angemeldeten Mitarbeiter und ihrer Hinterbliebenen gegenüber der GVK.

Die Bistümer Osnabrück, Hildesheim und das Bischöflich Münstersche Offizialat (BMO) in Vechta haben durch bischöfliches Gesetz verbeamtete Lehrkräfte auf Schulstiftungen übergeleitet, welche nunmehr Dienstherrinnen der Lehrkräfte sind. Die verbeamteten Lehrkräfte haben gegenüber ihren Dienstherrinnen, den Schulstiftungen, einen gesetzlichen und somit unmittelbaren Pensions- und Beihilfeanspruch.

Gleichzeitig haben sich die Bistümer Osnabrück und Hildesheim sowie das BMO in einer Garantieerklärung gegenüber den Schulstiftungen verpflichtet, die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu gewährleisten, soweit Leistungen des Staates, Elternbeiträge, Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen.

Die Verpflichtungen werden anhand eines modifizierten Teilwertverfahrens ermittelt. Der Bewertung lagen die folgenden Parameter zugrunde:

- Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ohne Modifikation
- Rechnungszins: 2,06 % p. a.,
- Leistungsdynamik 2 % p. a. hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge,
- Leistungsdynamik 1,9 % p. a. im Versorgungsbezug,
- Pensionierungsalter 67 Jahre,
- Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten mit Vollendung des 26. Lebensjahres,
- Anrechnung Sozialversicherungszeiten ab dem 25. Lebensjahr,
- Beförderungsannahme: 30 %.

Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der von der Deutschen Bundesbank für diese Restlaufzeit ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet.

Die so ermittelte Pensionsverpflichtung beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf den bilanzierten Teilwert von 438.470.982,02 €. Diese Verpflichtung wird im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der GVK ausgewiesen. Das Bistum Osnabrück haftet als Gesamtschuldner zusammen mit den an der GVK beteiligten Bistümern für diese Pensionsverpflichtung.

Der Verpflichtung steht ein Buchwert des Deckungsvermögens bei der GVK in Höhe von 309.748.400,71 € gegenüber. Der auf das Bistum Osnabrück entfallende Anteil an der Unterdeckung in Höhe von 71.936.926,93 € wird unter den Rückstellungen aus Pensionsverpflichtungen bzw. Verbindlichkeit passiviert.

Des Weiteren sind Pensionsrückstellungen auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens vom 06. März 2026 für die Pensionsverpflichtungen der verbeamteten Lehrkräfte in Bremen gebildet worden. Die Verpflichtungen werden anhand des modifizierten Teilwertverfahrens ermittelt. Der Bewertung lagen die folgenden Parameter zugrunde:

- Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck ohne Modifikation,
- Rechnungszins: 2,06 % p. a.,
- Versorgungsleistungen mit jährlichem Kostentrend von 2,0 %,
- Pensionierungsalter 67 Jahre,
- Berücksichtigung des durchschnittlichen Dienstzeitquotienten (Teilzeitgrad Frauen: 70,6 %, Männer: 98,6 %).

Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der von der Deutschen Bundesbank für diese Restlaufzeit ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet. Die so ermittelte Pensionsverpflichtung beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf den bilanzierten Teilwert von 84.667.123,00 €. Diese Verpflichtung wird im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Versorgungsfonds der Schulstiftung im Bistum Osnabrück ausgewiesen.

Die Bildung der Beihilferückstellungen erfolgt nach den Erfahrungswerten der Niedersächsischen Versorgungskasse mit einer Pauschale von 17,4 % (Vorjahr 17,1 %) der Pensionsverpflichtungen.

Die Beihilfeverpflichtungen gegenüber verbeamteten Lehrkräften in Niedersachsen und Bremen betragen gemäß versicherungsmathematischem Gutachten 52.125.623,00 € und werden als Rückstellung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 des Versorgungsfonds der Schulstiftung im Bistum Osnabrück ausgewiesen.

Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen belaufen sich insgesamt auf 136.792.746,00 €. Diesen Verpflichtungen steht ein Buchwert des Deckungsvermögens des Versorgungsfonds der Schulstiftung im Bistum Osnabrück in Höhe von 75.847.355,20 € gegenüber. Die Deckungslücke von insgesamt 60.945.390,80 € wird aufgrund der Versorgungspflicht des Bistums Osnabrück als Rückstellung für Pensionsverpflichtungen bzw. Verbindlichkeit passiviert.

Die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen teilen sich auf folgende Personengruppen auf:

	2025 €	2024 €
Geistliche und Verwaltungsbeamte (Versorgungsfonds)	29.656.159,45	29.229.090,02
Verbeamtete Lehrkräfte in Niedersachsen und Bremen	36.309.677,61	35.686.930,40
Katholische Hochschule NRW	0	114.213,70
	65.965.837,06	65.030.234,12

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Die Verbindlichkeiten werden mit Erfüllungsbeträgen bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens kann dem Anlagespiegel entnommen werden.

In den sonstigen Rückstellungen sind neben den Beihilfeverpflichtungen enthalten:

	2025 €	2024 €
Niels-Stensen-Kliniken	16.511.659,85	8.857.094,82
Marienhospital Papenburg	2.300.000,00	5.300.000,00
Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit	3.569.001,79	4.846.786,72
Haushaltsreste	2.923.243,92	4.579.123,46
Sonstiges	801.783,20	747.569,17
	26.105.688,76	24.330.574,17

Die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten beträgt nicht mehr als ein Jahr.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte. Darüber hinaus sind zu den Verbindlichkeiten keine Sicherheiten oder Pfandrechte bestellt (§ 285 Nr. 1b HGB).

Die Entwicklung des Eigenkapitals wird im Eigenkapitalspiegel dargestellt.

IV. Sonstige Angaben

Das Bistum besitzt Kapitalanteile in Höhe von mindestens 20 % an folgenden Unternehmen:

Unternehmen	Anteil am Gesellschaftskapital in %
Stephanswerk Wohnungbaugesellschaft mbH, Osnabrück	75,7
Beratungsstelle für Arbeitsmedizin, Arbeitssicherheit und Prävention im Bistum Osnabrück GmbH (BAAP), Osnabrück	50,0

Einem Teil der Arbeitnehmer des Bistums wird eine Zusatzversorgung gewährt, die über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands Anstalt des öffentlichen Rechts (KZVK), Köln, abgewickelt wird. Die Zusatzversorgung umfasst eine Alters-, Erwerbsminderungs- sowie eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss. Die Beiträge zur KZVK werden für einen Teil der ständig Beschäftigten des Bistums entrichtet.

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres wurden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Osnabrück (141. Jahrgang, Nr. 14) vom 15. Dezember 2025 verschiedene kirchenrechtliche Regelwerke veröffentlicht, die zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten sind. Diese betreffen insbesondere die Bereiche Vermögensverwaltung, Satzungen zentraler Gremien sowie das Personalrecht. Finanzielle Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums Osnabrück ergeben sich hieraus nicht.

Zum Bilanzstichtag bestehen Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 1.782.660,03 € (Vorjahr 1.782.660,03 €), die nicht in der Bilanz ausgewiesen werden, da die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme als gering eingeschätzt wird.

Die beim Bistum Osnabrück im Jahr 2025 durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer teilen sich wie folgt auf:

	2025	2024
Angestellte	689	712
Beamte	6	7
Diakone	22	24
Priester	118	125
	835	868

Organe der bischöflichen Verwaltung sind:

- der Bischof und
- der Generalvikar

Bischof von Osnabrück ist Bischof Dr. Dominicus Meier OSB.

Generalvikar des Bistums Osnabrück war im Jahr 2025 Herr Ulrich Beckwermert. Mit Wirkung zum 1. Juni 2026 ernennt Bischof Dominicus Meier OSB Weihbischof Johannes Wübbe zu seinem neuen Generalvikar. Weihbischof Johannes Wübbe übernimmt damit das Amt von Ulrich Beckwermert, der mit gleichem Datum zum Bischöflichen Visitator sowie zum Bischofsvikar für gesellschaftliche und kulturelle Fragen ernannt wird.

Das Generalvikariat nimmt unter der Leitung des Generalvikars als oberste kirchliche Verwaltungsbehörde im Bistum die Verwaltung der diözesanen Körperschaften öffentlichen Rechts wahr. Die Besoldung des Generalvikars richtet sich nach der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung. Hinsichtlich näherer Angaben zur Besoldung des Generalvikars wird § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

10. August 2026

Weihbischof Johannes Wübbe

Eigenkapitalspiegel zum 31. Dezember 2025

	Zweckgebundene Rücklagen	Jahresergebnis nach Rücklagenbuchungen
Stand 01.01.2025	120.452.087,80	0,00
Jahresüberschuss	0,00	33.164.132,60
Umbuchung	0,00	
Zweckgebundene Rücklagen		
Zuführungen	11.513.929,69	0,00
Entnahmen	– 3.406.271,84	0,00
Umbuchung	0,00	0,00
Stand 31.12.2025	128.559.745,65	33.164.132,60

Defizitvortrag	Eigenkapital
– 60.935.787,17	59.516.300,63
0,00	33.164.132,60
0,00	0,00
0,00	11.513.929,69
0,00	– 3.406.271,84
0,00	0,00
– 60.935.787,17	100.788.091,08

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- und Herstellungskosten in €			
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.909.569,73	219.448,62	0,00	2.129.018,35
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	116.846.825,42	0,00	170.000,00	116.676.825,42
2. Technische Anlagen und Maschinen	150.103,90	1.150,00	0,00	151.253,90
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.149.661,70	192.254,35	0,00	2.341.916,05
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	675.711,63	20.925,32	675.711,63	20.925,32
	119.822.302,65	214.329,67	845.711,63	119.190.920,69
III. Finanzanlagen				
1. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	26.381.929,81	2.804.600,00	7.813.359,00	21.373.170,81
2. Beteiligungen	1.616.862,92	0,00	5.112,92	1.611.750,00
3. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.100.000,00	0,00	0,00	1.100.000,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	198.269.324,27	21.734.259,54	24.572.172,73	195.431.411,08
5. Sonstige Ausleihungen	10.149.178,84	6.350,00	54.569,47	10.100.959,37
	237.517.295,84	24.545.209,54	32.445.214,12	229.617.291,26
	359.249.168,22	24.978.987,83	33.290.925,75	350.937.230,30

	Aufgelaufene Abschreibungen in €			Nettobuchwerte in €	
01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
1.183.743,82	225.206,32	0,00	1.408.950,14	720.068,21	725.825,91
22.821.845,24	3.433.755,13	110.500,00	26.145.100,37	90.531.725,05	94.024.980,18
76.171,06	16.660,72	0,00	92.831,78	58.422,12	73.932,84
1.376.014,96	177.720,82	0,00	1.553.735,78	788.180,27	773.646,74
0,00	0,00	0,00	0,00	20.925,32	675.711,63
24.274.031,26	3.628.136,67	110.500,00	27.791.667,93	91.399.252,76	95.548.271,39
24.126.706,28	0,00	7.787.487,49	16.339.218,79	5.033.952,02	2.255.223,53
0,00	0,00	0,00	0,00	1.611.750,00	1.616.862,92
0,00	0,00	0,00	0,00	1.100.000,00	1.100.000,00
5.482.109,16	694.229,03	1.073.186,40	5.103.151,79	190.328.259,29	192.787.215,11
0,00	0,00	0,00	0,00	10.100.959,37	10.149.178,84
29.608.815,44	694.229,03	8.860.673,89	21.442.370,58	208.174.920,68	207.908.480,40
55.066.590,52	4.547.572,02	8.971.173,89	50.642.988,65	300.294.241,65	304.182.577,70

Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück, Osnabrück

Bilanz zum 31. Dezember 2025

A K T I V S E I T E

	31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	11.285.495,97		14.309.521,51
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00		2.057,08
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	327.737,68		78.291,55
	11.613.233,65		14.389.870,14
II. Finanzanlagen			
1. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	1.570.577,19		1.628.874,29
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	102.931.600,75		101.540.332,12
3. Sonstige Ausleihungen	3.000.000,00		3.000.000,00
	107.502.177,94		106.169.206,41
		119.115.411,59	120.559.076,55
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.845.867,64		4.497.141,97
2. Sonstige Vermögensgegenstände	40.051.688,81		47.560.757,91
		42.897.556,45	52.057.899,88
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		12.029.302,82	2.359.946,40
		54.926.859,27	54.417.846,28
		174.042.270,86	174.976.922,83

P A S S I V S E I T E

	31.12.2025		31.12.2024
	€	€	€
A. Eigenkapital			
Gewinnrücklagen		1.522.816,26	0,00
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	170.437.698,00		169.158.972,00
2. Sonstige Rückstellungen	220.000,00		0,00
		170.657.698,00	169.158.972,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.785.404,34		5.792.392,50
2. Sonstige Verbindlichkeiten	76.352,26		25.558,33
		1.861.756,60	5.817.950,83
		174.042.270,86	174.976.922,83

Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück, Osnabrück

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	2025	2024
	€	€
1. Umsatzerlöse	7.497.506,71	5.459.977,45
2. Sonstige betriebliche Erträge	757.012,51	185.634,76
3. Personalaufwand	5.139.512,00	11.451.809,00
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	438.656,81	824.777,63
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	7.597.213,93	5.933.958,64
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.620.735,49	3.216.990,79
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.886.493,10	1.946.491,86
8. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	59.898,13	91.086,54
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.650,68	16.532,15
	6.443.679,78	5.055.863,96
10. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (–)	1.522.816,26	– 7.509.069,10
11. Ergebnisverwendung	– 1.522.816,26	7.509.069,10
12. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück, Osnabrück

Anhang 2025

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Sondervermögen zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück, Osnabrück (nachfolgend auch Versorgungsfonds genannt), ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bistums Osnabrück. Der Versorgungsfonds wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2003 zur Sicherung der Altersversorgungsansprüche von Priestern und Laienbediensteten sowie der Finanzierung von Nachversicherungsverpflichtungen anlässlich des Ausscheidens dieser Personen aus dem Dienstverhältnis des Bistums Osnabrück gebildet. Rechtsgrundlage für diesen Fonds ist das Statut des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Bistum Osnabrück vom 1. Oktober 2002.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Vorschriften des HGB i. V. m. der Haushaltskassenordnung (HKO). Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. aufgestellt und gegliedert.

Die Wertansätze in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 wurden unverändert übernommen.

Das Gliederungsschema der Bilanz wurde unter Bezugnahme auf § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB um den Posten „Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen“ erweitert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist vollständig nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unverändert zum Vorjahr angewandt:

Der Jahresabschluss wurde unter Zugrundelegung der Fortführung der Tätigkeit des Versorgungsfonds aufgestellt.

Der Ansatz der Sachanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen. Dabei richten sich die Abschreibungssätze nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer, welche sich nach den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen richtet.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten. Finanzanlagen unterliegen keiner regelmäßigen Abnutzung. Sie sind deshalb ausschließlich außerplanmäßig bei Wertminderung auf den beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag abzuschreiben. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. Bei Termingeldern ergibt sich der beizulegende Stichtagswert aus dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nominalbeträgen bilanziert.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten angesetzt.

Pensionsrückstellungen sind auf der Grundlage von zwei (getrennt nach Priestern und Verwaltungsbeamten) versicherungsmathematischen Gutachten vom 26. Februar und 4. März 2026 für die Pensionsverpflichtungen gebildet worden. Die Verpflichtungen werden anhand des Teilwertverfahrens ermittelt.

Der Bewertung lagen die folgenden Parameter zugrunde:

- Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck (abweichend davon wurde für Priester die Invaliditätswahrscheinlichkeit auf 10 % und die Sterbewahrscheinlichkeit auf 75 % der Richttafelwerte reduziert),
- Rechnungszins: 2,06 % p. a.,
- Versorgungsleistungen mit jährlichem Kostentrend von 2,0 %,
- Pensionierungsalter 68 Jahre (Priester) bzw. 65 bis 67 Jahre (Verwaltungsbeamte),
- Fluktuationswahrscheinlichkeit: wurde wegen Geringfügigkeit nicht berücksichtigt.

Für die Abzinsung wurde pauschal eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren unterstellt. Als Abzinsungsfaktor wurde der von der Deutschen Bundesbank für diese Restlaufzeit ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre verwendet.

Die so ermittelte Pensionsverpflichtung beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf den bilanzierten Teilwert von 170.437.698,00 €. Dem steht ein Buchwert des Deckungsvermögens von 130.386.009,19 € gegenüber. Die Deckungslücke in Höhe von 40.051.688,81 € wird aufgrund der Versorgungspflicht des Bistums Osnabrück als Forderungen aus Pensionsverpflichtungen gegen das Bistum Osnabrück aktiviert.

Bei Zugrundelegung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt der Abzinsungssatz 2,22 %. Der so ermittelte rechnerische Teilwert beläuft sich zum 31. Dezember 2025 auf 166.694.274,00 €.

Die Verbindlichkeiten werden mit Erfüllungsbeträgen bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz

Aus der Abzinsung der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 ein Unterschiedsbetrag von 3.743.424,00 €. In Höhe dieses Unterschiedsbetrages sind die passivierten Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen und der Zinsaufwand im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz nach bisheriger Ermittlung höher angesetzt.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse beinhalten Zuschüsse von 6.497.400,00 € des Bistums Osnabrück.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen in Höhe von 5.832.854,34 € für die Kostenerstattung von Pensionszahlungen.

V. Sonstige Angaben

Die Anlage und Verwaltung des Sondervermögens wird gemäß Pkt. III des Statuts durch das Bischöfliche Generalvikariat, Abteilung Finanzen, Bau, IT, wahrgenommen.

10. August 2026

Weihbischof Johannes Wübbe

Lagebericht Bistum Osnabrück

1. Grundlagen

Bei der Erstellung des Lageberichts (Aufstellungsgrundsatz) haben wir die handelsrechtliche Vorschrift des § 289 Absatz 1 HGB umgesetzt. Dabei berücksichtigen wir die Besonderheiten unserer wirtschaftlichen Tätigkeiten. Unsere Aufgabe ist es, die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zur Erreichung kirchlicher Ziele einzusetzen.

Der Bischof von Osnabrück ist Dr. Dominicus Meier OSB. Er wurde am 28. Mai 2024 von Papst Franziskus zum Bischof ernannt, nachdem das Domkapitel ihn gewählt hatte. Seine Amtseinführung fand am 8. September 2024 im Osnabrücker Dom statt. Damit trat er die Nachfolge von Bischof Franz-Josef Bode an, der das Bistum über 27 Jahre lang leitete und am 25. März 2023 seinen Rücktritt einreichte, der von Papst Franziskus angenommen wurde. Der Generalvikar des Bischofs leitet die Verwaltungsbehörde des Bistums, das Bischöfliche Generalvikariat mit Sitz in Osnabrück, und vertritt kraft Amtes das Bistum ebenfalls nach außen. Der Generalvikar vertritt den Bischof und steht ihm bei der Leitung des Bistums in allen Verwaltungsangelegenheiten (Exekutive) zur Seite. Der Generalvikar des Bistums Osnabrück war im Berichtsjahr 2025 Ulrich Beckwermert. Er wurde im Januar 2020 von Bischof Franz-Josef Bode zum Generalvikar ernannt. Nach dem Rücktritt von Bischof Bode erlosch das Amt kurzzeitig, doch Bischof Dominicus Meier OSB ernannte Ulrich Beckwermert nach seiner Einführung im September 2024 erneut zum Generalvikar. Mit Wirkung zum 1. Juni 2026 ernennt Bischof Dominicus Meier OSB Weihbischof Johannes Wübbe zu seinem neuen Generalvikar. Weihbischof Johannes Wübbe übernimmt damit das Amt von Ulrich Beckwermert, der mit gleichem Datum zum Bischöflichen Visitator sowie zum Bischofsvikar für gesellschaftliche und kulturelle Fragen ernannt wird.

Das Bistum Osnabrück liegt im Nordwesten Deutschlands und erstreckt sich auf einer Fläche von 12.580 km^2 von Ostfriesland mit den Nordseeinseln über das Emsland, die Grafschaft Bentheim, das Osnabrücker Land und Diepholz bis nach Bremen, südlich der Lesum. Es umfasst damit Teile der Bundesländer Niedersachsen und Bremen. Seit 1995 gehört das Bistum Osnabrück zur zu diesem Zeitpunkt neu errichteten Kirchenprovinz Hamburg. Das Bistum ist in 10 Dekanate und 208 Kirchengemeinden (2024: 208) untergliedert.



Abbildung 1: Bistumskarte

Dekanate	Pfarreien Anzahl		Katholiken	
Osnabrück-Stadt	6	3%	46.257	10%
Osnabrück Nord	31	15%	63.498	13%
Osnabrück-Süd	23	11%	58.345	12%
Grafschaft Bentheim	9	4%	30.381	6%
Emsland Nord	45	22%	72.016	15%
Emsland Mitte	32	15%	59.169	12%
Emsland Süd	31	15%	61.511	13%
Ostfriesland	16	8%	35.778	7%
Twistringen	10	5%	22.250	5%
Bremen	5	2%	37.234	8%
Gesamt	**208**	**100%**	**486.439**	**100%**

Tabelle 1: Dekanate und Pfarreien

Zum Stichtag 31.12.2025 ist die Zahl der Katholikinnen und Katholiken auf 486.439 gesunken. Sie bildet den bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikator des Bistums, da die Mitgliederentwicklung den maßgeblichen Einflussfaktor auf das Kirchensteueraufkommen bildet. Zur voraussichtlichen Entwicklung dieses Indikators wird auf den Prognosebericht (Abschnitt 5.b) verwiesen. Die meisten Katholikinnen und Katholiken leben im Dekanat Emsland-Nord mit 72.016 Mitgliedern, gefolgt vom Dekanat Osnabrück-Nord mit 63.498 Mitgliedern.

Insgesamt waren im Berichtsjahr 2025 620 (2024: 665) Seelsorgerinnen und Seelsorger im Bistum Osnabrück tätig. Die verschiedenen Berufsgruppen sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Berufsgruppe	2025	2024	Δ
Priester (incl. Ruhestandsgeistliche)	**254**	**267**	**-13**
Inkardiniert im Bistum Osnabrück	192	203	-11
Weltpriester	22	22	0
Ordenspriester	40	42	-2
Ständige Diakone	**74**	**76**	**-2**
Hauptberufliche Diakone	22	23	-1
Diakone im Nebenberuf	29	29	0
Diakone im Ruhestand	23	24	-1
Pastoralreferenten	**85**	**96**	**-11**
Gemeindereferenten	**207**	**226**	**-19**
Gesamt	**620**	**665**	**-45**

Tabelle 2: Berufsgruppen

Die Zahl der Kirchenmitglieder im Bistum Osnabrück ist auch im Jahr 2025 weiter gesunken. Zwar traten mit 6.702 Personen weniger Menschen aus der Kirche aus als im Vorjahr (2024: 6.822), dennoch bleibt die Austrittsquote auf einem hohen Niveau. Die Zahl der Taufen ging 2025 im Vergleich zu 2024 leicht zurück und lag bei 3.010. Die Anzahl der Erstkommunionen stieg auf 4.155 (2024: 3.982). 2.941 junge Menschen ließen sich 2025 firmen. Die Zahl der kirchlichen Trauungen verringerte sich von 545 im Jahr 2024 auf 426 im Jahr 2025. Ebenso nahm die Zahl der kirchlichen Bestattungen ab – von 4.968 im Jahr 2024 auf 4.724 im Jahr 2025. Die Zahl der Gottesdienstbesucher ging leicht von 31.603 auf 31.171 zurück.

	2025	2024	Δ
Katholiken	486.439	497.031	-10.592
Kirchenbesucher	31.171	31.603	-432
Taufen	3.010	3.290	-280
Erstkommunionen	4.155	3.982	173
Firmungen	2.941	2.893	48
Trauungen	426	545	-119
Austritte	6.702	6.822	-120
Übertritte	44	41	3
Rücktritte	123	110	13
Beerdigungen	4.724	4.968	-244

Tabelle 3: Statistische Kennzahlen

Die Zahl der Kirchenaustritte blieb auch im Jahr 2025 auf hohem Niveau, ist jedoch seit ihrem Höchststand im Jahr 2022 kontinuierlich rückläufig. In erster Linie treten Menschen im erwerbsfähigen Alter aus der Kirche aus, was direkten Einfluss auf die Kirchensteuereinnahmen hat. Die untenstehende Grafik „Austritte nach Alter“ zeigt den Verlauf der Kirchenaustritte nach Altersgruppen. Ab dem 18. Lebensjahr steigt die Anzahl der Austritte deutlich an, erreicht mit 27 Jahren ihren Höchstwert und geht anschließend wieder zurück. Mit dem Berufseinstieg müssen viele Mitglieder erstmals Kirchensteuer zahlen – das führt dazu, dass sie ihre Kirchenzugehörigkeit hinterfragen und sich schließlich für einen Austritt aus finanziellen Gründen entscheiden.

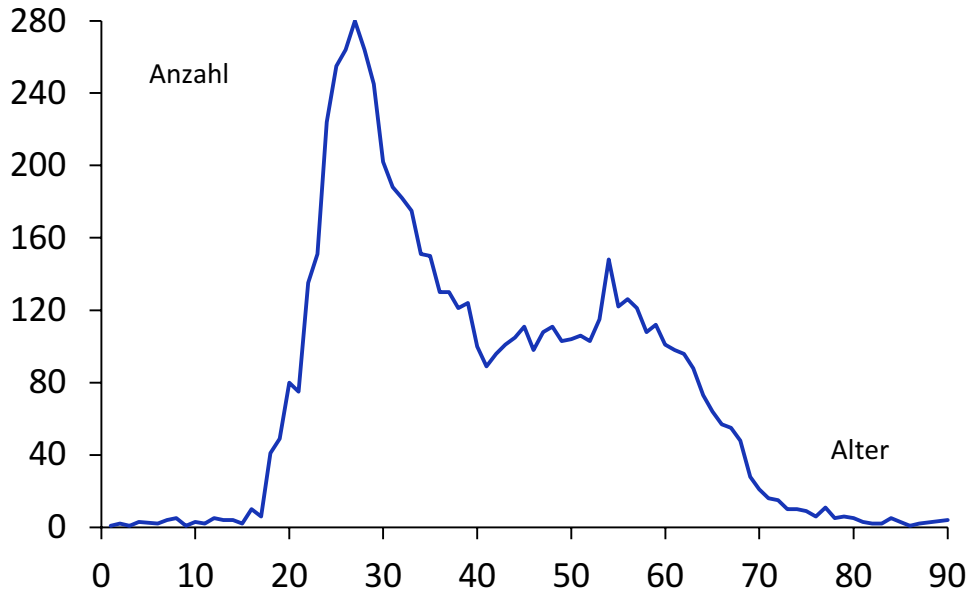
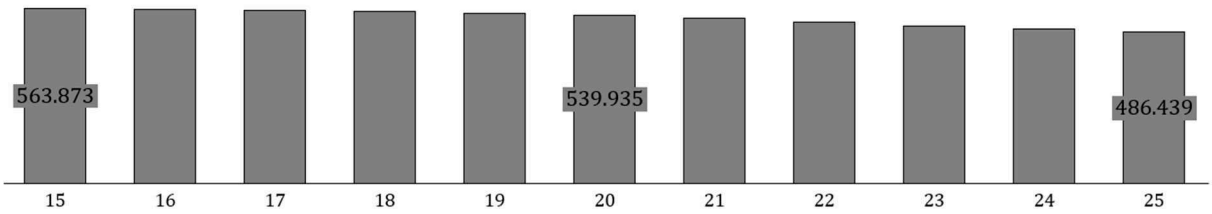


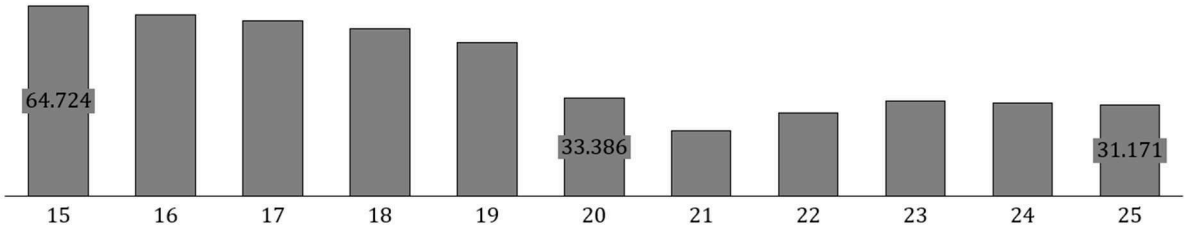
Abbildung 2: Austritte nach Alter

Die langfristige Entwicklung der Zahl der Mitglieder, Taufen, Erstkommunionen, Firmungen und Trauungen ist in den nachstehenden Grafiken dargestellt:

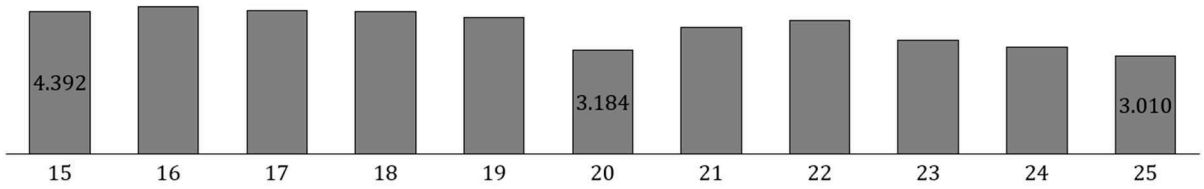
Anzahl Katholiken



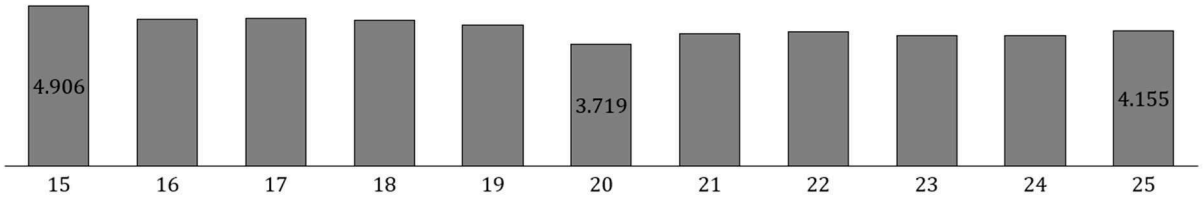
Kirchenbesucher



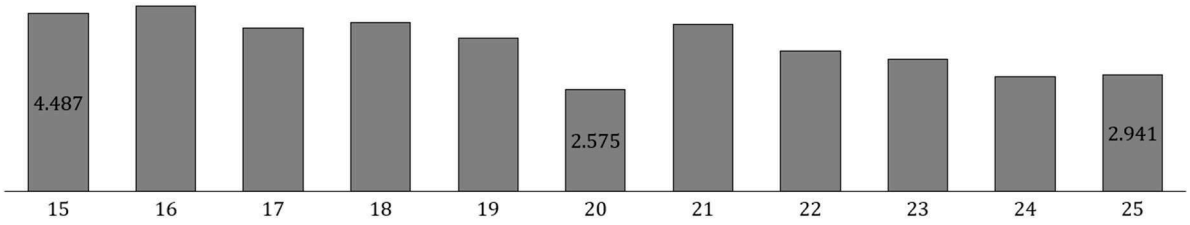
Taufen



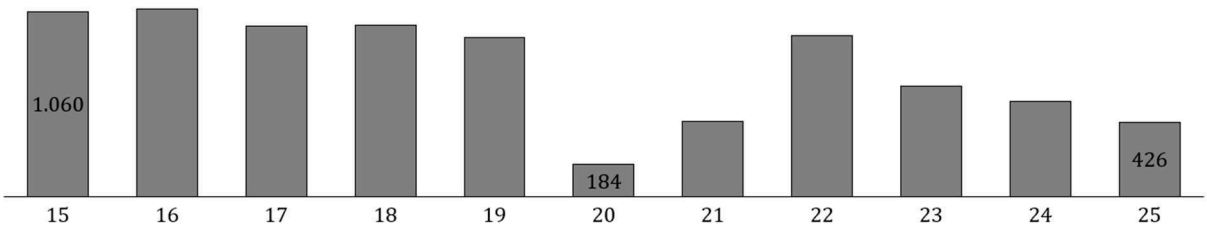
Erstkommunion



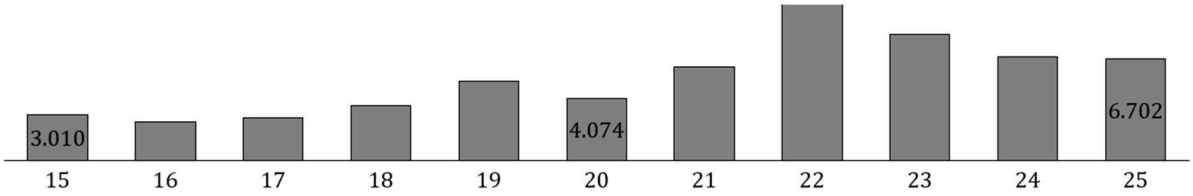
Firmungen



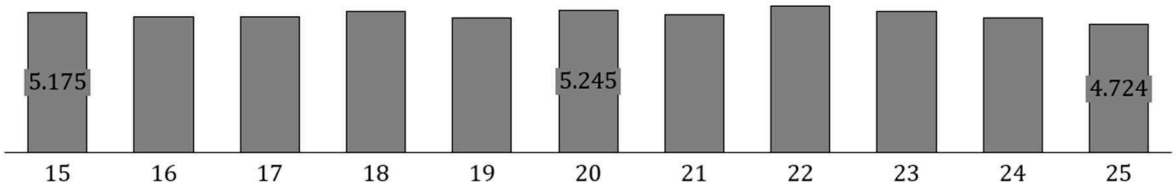
Trauungen



Austritte



Beerdigungen



Das Bistum ist eine nicht-gewinnorientierte Organisation. Mit seinem wirtschaftlichen Handeln, der Erzielung von Erträgen und dem Aufbau von Vermögen fördert es die Erfüllung seiner Grundaufträge: Verkündigung, Liturgie und Diakonie. Wie auch andere kirchliche Rechtsträger übernimmt das Bistum im Rahmen des in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Subsidiaritätsprinzips auch öffentliche Aufgaben und erhält hierfür öffentliche Zuschüsse. Daneben bringt das Bistum eigene finanzielle Mittel für die Ausübung der öffentlichen Aufgaben ein. Zu diesen öffentlichen Aufgaben zählen z.B. Leistungen der Jugend-, Alten- und Krankenhilfe, die Flüchtlingshilfe oder Aufgaben aus den Bereichen Caritas und Bildung, z.B. der Betrieb von Kindertagesstätten oder Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

2. Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2025 um 0,2 % höher als im Vorjahr. Nach zwei Rezessionsjahren ist die deutsche Wirtschaft wieder leicht gewachsen. Das Wachstum ist vor allem auf die gestiegenen Konsumausgaben der privaten Haushalte (+1,4 %) und des Staates (+1,5 %) zurückzuführen. Demgegenüber gaben die Exporte erneut nach (-0,3 %).

Im Jahresdurchschnitt 2025 lagen die Verbraucherpreise in Deutschland um 2,2 % über dem Niveau des Vorjahres. Im Jahresdurchschnitt 2024 hatte die Inflationsrate ebenfalls bei +2,2 % gelegen. Die in den Jahren zuvor zu beobachtenden starken Preissteigerungen setzten sich somit nicht fort. Der Zinssatz der EZB für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte lag zum Jahresende 2025 bei 2,15 %, der Einlagensatz bei 2,00 %. Im Verlauf des Jahres senkte die EZB diesen Zinssatz schrittweise von 3,15 % zu Jahresbeginn, um auf den nachlassenden Inflationsdruck sowie das moderate Wirtschaftswachstum in der Eurozone zu reagieren.

Die Aktienmärkte entwickelten sich im Jahr 2025 weiterhin sehr positiv. Der Deutsche Aktienindex (DAX) schloss das Jahr zum dritten Mal in Folge mit überdurchschnittlichen Kurssteigerungen ab. Zum Jahresende notierte der DAX bei 24.490 Punkten, was einer Jahresperformance von 23,1 % entspricht. Damit setzte sich die starke Aufwärtsentwicklung der vergangenen Jahre fort.

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden (ohne reine Gemeindesteuern) stiegen im Haushaltsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um 4,4 % (2024: 3,5 %) an. Die Lohnsteuer erhöhte sich um 5,5 %, während die veranlagte Einkommensteuer um 4,7 % anstieg. Die Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge stieg nochmals deutlich um 28,7 %.

Die Entwicklung am Arbeitsmarkt hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert: Die Arbeitslosenquote lag zum 31.12.2025 bei 6,2 % (2024: 6,0 %). Die Anzahl der Arbeitslosen stieg im Jahresdurchschnitt 2025 um 161 Tsd. auf 2,9 Mio. (2024: 2,8 Mio.). Im Bundesland Niedersachsen hat sich die Arbeitslosenquote zum 31.12.2025 mit 6,0 % gegenüber dem Vorjahr verschlechtert (2024: 5,9 %). Bremen hat weiterhin die höchste Arbeitslosenquote unter den Bundesländern mit 11,2 % (2024: 11,0 %).

3. Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

Die Aktivitäten des Bistums Osnabrück werden maßgeblich durch Einnahmen aus Kirchensteuern finanziert. Das Kirchensteueraufkommen stellt daher den bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikator des Bistums dar. Im Jahr 2025 beliefen sich die Erträge aus Kirchensteuermitteln unter Einbeziehung der Clearing-Mittel (interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnung) auf insgesamt 187.335 T€ (2024: 179.626 T€). Von diesem Gesamtbetrag entfielen 94.965 T€ auf die Kirchenlohnsteuer und 76.519 T€ auf die Kircheneinkommensteuer, einschließlich der Abgeltungssteuer. Die Clearing-Mittel steuerten 15.851 T€ zum Ergebnis bei.

Die Kirchensteuer bleibt die wichtigste Einnahmequelle des Bistums Osnabrück. Der hohe Anteil der Kirchensteuererträge verdeutlicht ihre zentrale Bedeutung für die Finanzierung der vielfältigen Aufgaben, Angebote und Einrichtungen des Bistums. Für die Einnahmensituation des Bistums stellen die Entwicklung der Lohn- und Einkommenssteuer, aber auch die demografische Entwicklung und Entwicklung der Kirchenmitgliederzahl die wesentlichen Einflussfaktoren dar.

Das oben dargestellte Gesamt-Kirchensteueraufkommen beinhaltet auch die Einnahmen aus dem so genannten Clearing-Verfahren, einem alljährlich durchgeführten Verfahren zur wohnortbezogenen Zuordnung der Kirchenlohnsteuer. Im Clearing-Verfahren aller Bistümer ergeben sich regelmäßig erhebliche Zahlungsströme, da einzelne Bistümer Steuerzahlungen erhalten, die anderen Bistümern zuzuordnen sind. Das Bistum Osnabrück erhält aus dem Clearing-Verfahren regelmäßig, allerdings nicht in jedem Abrechnungsjahr, erhebliche Zahlungen. Da das Clearing-Verfahren eine Vorlaufzeit von vier Jahren hat, ergeben sich teilweise mit einer erheblichen Verzögerung Ausgleichsnotwendigkeiten. Das Bistum Osnabrück hat hierfür eine spezielle Rücklage gebildet, die allerdings in den vergangenen Jahren nicht in Anspruch genommen werden musste.

Von besonderer Bedeutung ist die absehbare demografische Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland: Die Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) ist rückläufig, die Zahl der Menschen im Rentenalter steigt weiter an. Diese demografische Entwicklung lässt erwarten, dass das Kirchensteueraufkommen in Deutschland insgesamt, aber auch im Bistum Osnabrück, in den kommenden Jahren stark rückläufig sein wird. Negative Effekte auf das zukünftige Kirchensteueraufkommen hat jedoch auch die nachlassende Bindungswirkung der Kirchen, die sich auch im Bistum Osnabrück in steigenden Kirchenaustrittszahlen manifestiert.

Ohne Berücksichtigung der Clearing-Mittel ergibt sich folgendes Bild: Die Kirchenlohnsteuer hatte im Geschäftsjahr 2025 einen Anteil von 55,38 % am gesamten Kirchensteueraufkommen ohne Clearing. Die Kircheneinkommensteuer inklusive Abgeltungssteuer machte im Jahr 2025 einen Anteil von 44,62 % (2024: 41,18 %) aus.

Die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens ohne Clearing in der Diözese Osnabrück ist in den nachstehenden Grafiken dargestellt.

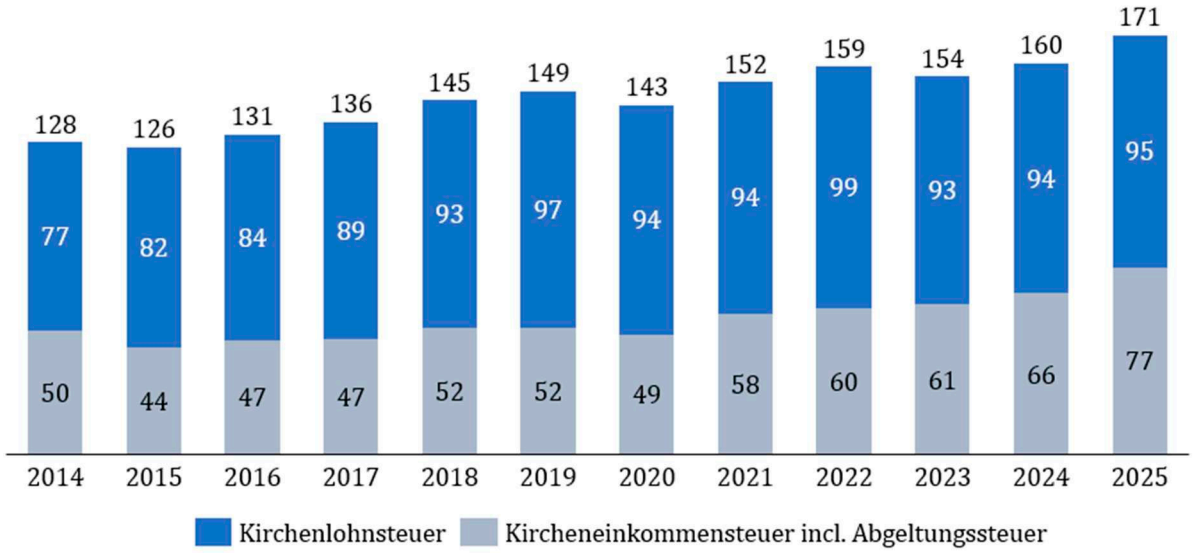
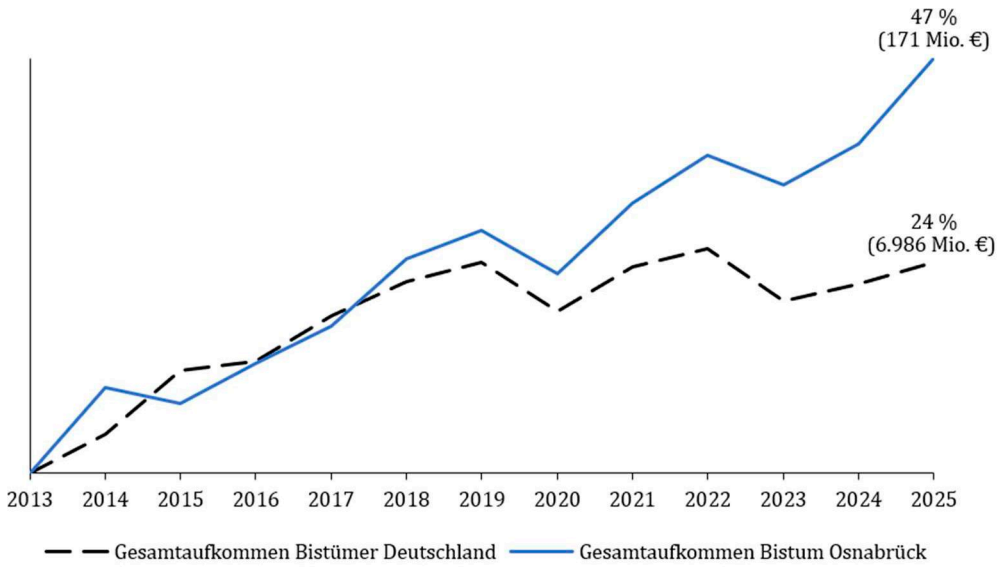


Abbildung 3: Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in Millionen Euro

Im Vergleich zu den übrigen deutschen Bistümern erzielte das Bistum Osnabrück höhere Bruttoeinnahmen aus der Kirchensteuer. Gegenüber dem Basisjahr 2013 (Index: 100) stieg das Kirchensteueraufkommen im Bistum Osnabrück um 47 %. Im selben Zeitraum erhöhte sich das Kirchensteueraufkommen aller Bistümer um lediglich 24 %.



		2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Gesamtaufkommen Bistümer Deutschland	Mio. €	5.633	5.881	6.294	6.354	6.646	6.866	6.993	6.671	6.960	7.079	6.738	6.854	6.986
	%	100%	104%	112%	113%	118%	122%	124%	118%	124%	126%	120%	122%	124%
Gesamtaufkommen Bistum Osnabrück	Mio. €	116	128	126	131	136	145	149	143	152	159	155	160	171
	%	100%	110%	108%	112%	117%	125%	128%	123%	131%	136%	133%	138%	147%

In Bezug auf die konkrete Entwicklung der oben genannten wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren im Zeitablauf bzw. im Geschäftsjahr wird auf die Ausführungen unter "5.b Prognosebericht" verwiesen.

4. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a. Vermögenslage

Zum 31. Dezember 2025 betrug die Bilanzsumme 356.728 T€ und lag damit 9.636 T€ über dem Vorjahresniveau. Das ist eine Erhöhung des Bilanzvolumens um 2,78 %.

Einen Überblick über die Vermögenslage gibt die nachfolgende Tabelle, die aus der Bilanz abgeleitet wurde:

Bezeichnung	**2025 Tsd. €**	**2024 Tsd. €**	**Veränderung Tsd. €**
Langfristiges Vermögen			
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	92.119	96.274	-4.155
Beteiligungen und Ausleihungen	17.847	15.121	2.725
Wertpapiere des Anlagevermögens	190.328	192.787	-2.459
	300.294	304.183	-3.889
Kurzfristige Vermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	7.901	11.145	-3.244
Liquide Mittel	48.532	31.764	16.769
	56.434	42.909	13.525
Summe Aktiva	**356.728**	**347.092**	**9.636**

Das langfristige Vermögen verringerte sich um -3.889 T€ auf 300.294 T€. Die Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände sind zum 31. Dezember 2025 auf einen Bilanzwert von 92.119 T€ (2024: 96.274 T€) gesunken. Abgesehen von den Schulgrundstücken verfügt das Bistum selbst nach wie vor über nur wenige bebaute Grundstücke im Eigentum.

Zum 31.12.2025 verfügte das Bistum über Finanzanlagen mit einem Gesamtvolumen von 208.175 T€ (2024: 207.909 T€). Die Ausleihungen und Beteiligungen setzen sich im Wesentlichen aus Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von 5.034 T€, Beteiligungen von 1.612 T€, Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, von 1.100 T€ sowie sonstigen Ausleihungen in Höhe von 10.101 T€ zusammen.

Die Finanzanlagen des Bistums werden im Wesentlichen als Wertpapiere in verschiedenen Spezialfonds sowie in Direktanlagen gehalten. Soweit das Bistum zur Verbesserung der eigenen Ertragslage Aktien und Unternehmensanleihen im Wertpapierbestand hält, werden diese in verschiedenen Spezialfonds nach unterschiedlichen Kriterien verwaltet.

Die Spezialfonds werden bei verschiedenen Kapitalanlagegesellschaften geführt und sind nach unterschiedlichen Quoten in den Anlageinstrumenten (festverzinsliche Wertpapiere, Aktien, Immobilienfonds) investiert, um so eine möglichst breite Risikostreuung zu erreichen und auch dauerhaft zu gewährleisten. Die Wertpapiere werden regelmäßig auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitsgrundsätze überprüft. Das übrige Vermögen des Bistums ist im Wesentlichen auf Festgeld- und Sparkonten bei verschiedenen Banken angelegt. Auch hier erfolgt eine Geldanlage ausschließlich unter Befolgung der kirchenrechtlichen Normen, wonach auf eine angemessen ausgewogene Fälligkeitsstruktur geachtet wird, aber auch auf eine jederzeit ausreichende Liquidität sowie eine ausreichende Bonität des Emittenten bei einer angemessenen Rendite.

Ein Überblick über die Zusammensetzung der Wertpapiere des Anlagevermögens ist in der folgenden Übersicht dargestellt. Dabei wird zwischen Wertpapieren mit fester Fälligkeit und ohne feste Fälligkeit unterschieden. Weitere Anlagen sind unter der Position „Sonstige“ zusammengefasst. Hierzu zählen insbesondere Investments in Mischfonds, Aktienfonds und geldmarktnahe Fonds. Aus der Differenz zwischen den Buchwerten der Wertpapiere und deren höheren Kurswerten ergeben sich stille Reserven, die in der Übersicht ausgewiesen sind.

Bezeichnung	**Buchwert 31.12.2025 Tsd. €**	**Kurswert 31.12.2025 Tsd. €**	**Stille Reserven 31.12.2025 Tsd. €**
Wertpapiere ohne feste Fälligkeit			
Spezialfonds	53.538	73.501	19.963
Immobilienfonds	21.843	23.948	2.105
Rentenfonds	35.210	39.076	3.866
Sonstige	36.540	39.863	3.323
Wertpapiere mit fester Fälligkeit	43.198	43.425	227
Summe	**190.328**	**219.813**	**29.485**

Das kurzfristige Vermögen erhöhte sich um 13.525 T€ auf 56.434 T€. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind um 3.243 T€ auf 7.902 T€ gesunken. Sonstige Forderungen bestanden aufgrund einer Mietvorauszahlung gegenüber dem Bischöflichen Stuhl in Höhe von 420 T€. Die liquiden Mittel des Bistums beliefen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 auf 48.532 T€ (2024: 31.764 T€).

In seiner Fristenstruktur setzte sich das Vermögen wie folgt zusammen:

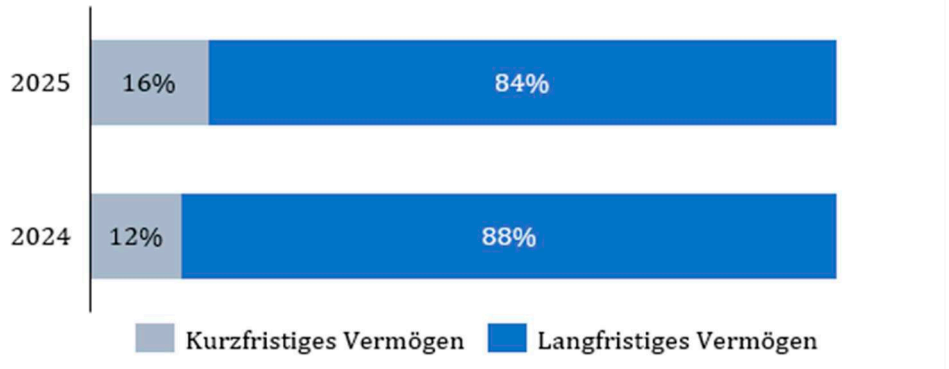


Abbildung 4: Zusammensetzung Aktiva

Die Kapitalstruktur des Bistums ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung	**2025** **Tsd. €**	**2024** **Tsd. €**	**Veränderung** **Tsd. €**
Kapital			
Eigenkapital			
davon Bilanzgewinn	33.164	54	33.110
davon Defizitvortrag	-60.936	-60.990	54
davon Zweckrücklage	128.560	120.452	8.108
	100.788	59.516	41.272
Sonderposten	148	157	-9
Rückstellungen			
davon Pensionsverpflichtungen	124.924	144.191	-19.267
davon Beihilfeverpflichtungen	65.966	65.030	935
sonstige Rückstellungen	31.717	24.095	7.622
	222.607	233.316	-10.709
Verbindlichkeiten	33.185	54.102	20.917
Summe Passiva	**356.728**	**347.092**	**9.636**

Das bilanzielle Eigenkapital des Bistums Osnabrück beläuft sich zum Bilanzstichtag 31.12.2025 auf 100.788 T€ (2024: 59.516 T€). Die Eigenkapitalquote liegt zum 31.12.2025 bei 28,3 % (2024: 17,1 %).

Die zweckbestimmten Rücklagen erhöhten sich im Berichtsjahr um 8.108 T€ auf einen Bestand von 128.560 T€ (2024: 120.452 T€).

Nach den Rücklage-Richtlinien, die Teil der Bilanzierungsrichtlinien des Bistums sind, hat das Bistum eine allgemeine Rücklage von mindestens 25 % des durchschnittlichen Volumens des Ergebnishaushaltes der letzten drei abgeschlossenen Haushaltsjahre vorzuhalten. Bei konsequenter Anwendung dieser Vorschrift der Rücklage-Richtlinien wäre ein Rücklagenbestand in der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 57.144 T€ (2024: 53.638 T€) als Allgemeine Rücklage zu bilden und tatsächlich auch dauerhaft vom Bistum vorzuhalten. Der tatsächliche Bestand der Allgemeinen Rücklage beläuft sich zum 31.12.2025 wie im Vorjahr auf 0 T€, so dass eine Unterdeckung in Höhe von 57.144 T€ (2024: 53.638 T€) besteht. Zusammen mit dem Defizitvortrag und dem Jahresüberschuss ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Gesamtunterdeckung von 84.915 T€ (2024: 114.637 T€).

Für die Altersabsicherung der Priester, Verwaltungsbeamten und Lehrkräfte wurden verschiedene Versorgungsfonds bzw. eine Versorgungskasse gegründet. Ziel der Einrichtungen ist die Sicherstellung von finanziellen Mitteln für die Versorgung der oben genannten Personen. Finanzierungsdefizite müssen durch das Bistum gedeckt werden und werden unter den Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen verringerten sich im Berichtsjahr um 19.267 T€ auf 124.924 T€ (2024: 144.191 T€). Der Rückgang ist insbesondere auf die Anhebung des Rechnungszinses, wenige Neuverbeamtungen bei Lehrkräften sowie moderate Tarifkostensteigerungen zurückzuführen. Zudem führten positive Marktentwicklungen zu guten Finanzergebnissen in den Versorgungswerken.

Zusätzlich zu den Pensionsverpflichtungen für die Priester, die verbeamteten Mitarbeiter der Bistumsverwaltung und die Lehrkräfte bestehen auch für den Ruhestand dieser Personengruppen ergänzende Beihilfeverpflichtungen für Krankheitsfälle. Die Beihilfeverpflichtungen sind ihrer Höhe nach an die Höhe der Pensionsrückstellungen gekoppelt. Der von der Niedersächsischen Versorgungskasse ermittelte Hebesatz für die Berechnung der Beihilferückstellungen ist um 0,3%-Punkte auf 17,4 % der Pensionsrückstellungen gestiegen. Zum 31.12.2025 haben sich die Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen um 935 T€ auf 65.966 T€ (2024: 65.030 T€) erhöht.

Die sonstigen Rückstellungen erhöhten sich um 7.622 T€ auf 31.717 T€ (Vorjahr: 24.095 T€). Die Zunahme ist insbesondere auf die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit einer Deckungslücke bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten reduzierten sich von 54.102 T€ auf 33.185 T€.

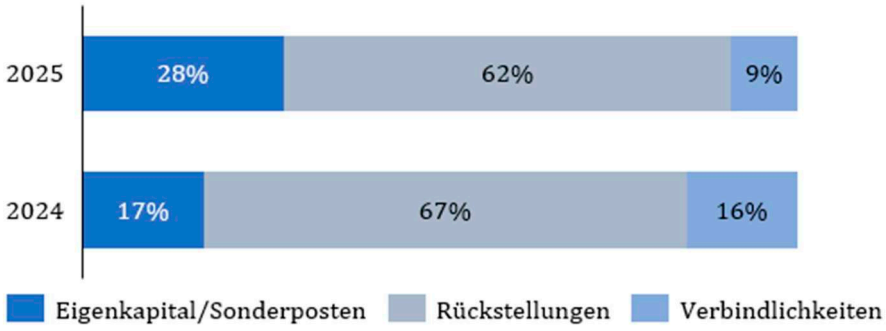


Abbildung 5: Zusammensetzung Passiva

Die Rückstellungen für Pensionen für Priester und Bistumsbeamte werden in einem unselbständigen Sondervermögen bilanziert. Nachrichtlich sind die wesentlichen Kennzahlen dieses Sondervermögens nachstehend ausgeführt:

Bezeichnung	**2025** **Tsd. €**	**2024** **Tsd. €**	**Veränderung** **Tsd. €**
Langfristiges Vermögen			
Sachanlagen	11.613	14.390	-2.777
Beteiligungen und Ausleihungen	4.571	4.629	-58
Wertpapiere des Anlagevermögens	102.931	101.540	1.391
	119.115	120.559	-1.444
Kurzfristiges Vermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	42.898	52.058	-9.160
Liquide Mittel	12.029	2.360	9.669
	54.927	54.418	509
Summe Aktiva	**174.042**	**174.977**	**-935**

Bezeichnung	2025 Tsd. €	2024 Tsd. €	Veränderung Tsd. €
Kapital			
Eigenkapital	0	0	0
Rückstellungen	170.657	169.159	1.499
Verbindlichkeiten	3.385	5.818	-2.433
Summe Passiva	**174.042**	**174.977**	**-935**

b. Finanzlage

Das Bistum Osnabrück verfügte zum 31.12.2025 über liquide Mittel in Höhe von 48.532 T€ (2024: 31.764 T€). Kredite hat das Bistum Osnabrück nicht aufgenommen.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten können jederzeit durch ausreichende liquide Mittel, auch unter Berücksichtigung von Forderungen, bedient werden, so dass die Zahlungsverpflichtungen ganzjährig termingerecht erfüllt werden konnten.

Die Finanzlage des Bistums Osnabrück wird anhand der folgenden Kapitalflussrechnung, die die Herkunft und Verwendung der Finanzierungsmittel und die Veränderung des Finanzmittelbestandes veranschaulicht, dargestellt:

	2025 Tsd. €	2024 Tsd. €
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	16.059	31.323
Cashflow aus Investitionstätigkeit	708	-21.906
Finanzierungstätigkeit (Saldo)	0	0
Gesamt-Cashflow des Jahres	16.768	9.417
Liquide Mittel zu Beginn des Jahres	31.764	22.347
Liquide Mittel am Ende des Jahres	48.532	31.764

c. Ertragslage

Das Bistum Osnabrück schloss das Berichtsjahr 2025 mit einem Jahresergebnis von 41.272 T€ (2024: 54 T€) ab. Dabei fiel das Gesamtergebnis um 41.218 T€ besser aus als im Vorjahr.

Eine Übersicht zeigt die nachfolgende Tabelle:

		2025 T€	2024 T€
1.	Kirchensteuern und Clearing	187.335	179.626
2.	Umsatzerlöse	9.868	9.132
3.	Sonstige betriebliche Erträge	41.230	16.595
		238.433	**205.353**
4.	Aufwand Kirchensteuer und Clearing	6.793	6.357
5.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	499	336
6.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	54.705	55.518
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters-versorgung und für Unterstützung	30.172	31.035
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen-stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.853	3.674
8.	Zuweisungen und Zuschüsse	63.371	68.751
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	44.760	46.047
		34.280	**-6.365**
10.	Erträge aus Beteiligungen	227	227
11.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	7.076	6.660
12.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	468	542
13.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	694	954
14.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	85	56
15.	**Jahresüberschuss**	**41.272**	**54**
16.	Rücklagenentnahmen	3.406	5.450
17.	Rücklagenzuführungen	11.514	5.450
18.	**Bilanzgewinn/Bilanzverlust**	**33.164**	**54**

Die Kirchensteuer und das Clearing erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 7.709 T€ (siehe Abschnitt 3 „Kirchenspezifische Rahmenbedingungen“). Besonders positiv entwickelten sich die Kirchen-einkommensteuer und die Kirchensteuer auf Kapitalerträge. Diese verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr einen deutlichen Anstieg von 16,07 %. Demgegenüber fiel die Entwicklung der Kirchenlohn-steuer mit einer Steigerung von lediglich 0,84 % vergleichsweise moderat aus.

Die Umsatzerlöse stiegen auf 9.868 T€ (2024: 9.132 T€) und setzen sich im Wesentlichen aus Zuschüssen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie Beiträgen zusammen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich deutlich auf 41.230 T€ (2024: 16.595 T€). Unterdeckungen der Versorgungswerke werden vom Bistum ausgeglichen. Im Gegenzug partizipiert das Bistum an positiven Ergebnisentwicklungen der Versorgungswerke, sofern sich deren Vermögenslage verbessert.

Im Berichtsjahr konnten die Versorgungswerke ihre Defizite insbesondere aufgrund positiver Erträge aus den Finanzanlagen sowie der Reduzierung der Pensionsrückstellungen deutlich abbauen. Hieraus ergab sich für das Bistum ein positiver Ergebniseffekt in Höhe von 18.574 T€.

Der Personalaufwand verringerte sich im Geschäftsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 1.676 T€ bzw. 1,94 % auf 84.877 T€ (2024: 86.553 T€). Die Löhne und Gehälter sanken um 813 T€ bzw. 1,46 % auf 54.705 T€ (2024: 55.518 T€). Auch die sozialen Abgaben sowie die Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung gingen um 863 T€ bzw. 2,78 % auf 30.172 T€ (2024: 31.035 T€) zurück.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen erhöhten sich im Geschäftsjahr 2025 leicht auf 3.853 T€ (2024: 3.674 T€). Die Zuweisungen und Zuschüsse gingen hingegen von 68.751 T€ auf 63.371 T€ zurück und lagen damit um 5.380 T€ bzw. 7,8 % unter dem Vorjahresniveau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen reduzierten sich um 1.287 T€ bzw. 2,8 % auf 44.760 T€ (2024: 46.047 T€). Das Betriebsergebnis verbesserte sich deutlich und belief sich auf 34.280 T€, nachdem im Vorjahr ein negatives Ergebnis von -6.365 T€ ausgewiesen worden war.

Die Erträge aus Beteiligungen blieben mit 227 T€ unverändert. Die Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens stiegen auf 7.076 T€ (2024: 6.660 T€), was einem Zuwachs von 416 T€ bzw. 6,2 % entspricht. Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge gingen leicht auf 468 T€ zurück (2024: 542 T€).

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens verringerten sich von 954 T€ auf 694 T€. Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen erhöhten sich leicht auf 85 T€ (2024: 56 T€), verblieben jedoch auf einem insgesamt niedrigen Niveau.

Der Jahresüberschuss verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr erheblich und betrug 41.272 T€ (2024: 54 T€). Aus den Rücklagen wurden 3.406 T€ entnommen (2024: 5.450 T€), während den Rücklagen 11.514 T€ zugeführt wurden (2024: 5.450 T€). Nach Berücksichtigung der Rücklagenbewegungen ergibt sich ein Bilanzgewinn von 33.164 T€, nachdem im Vorjahr ein Bilanzgewinn von 54 T€ ausgewiesen worden war.

Im unselbstständigen Sondervermögen des Versorgungsfonds wurden folgende Ergebnisse erzielt:

	2025 T€	2024 T€
1. Umsatzerlöse	7.498	5.460
2. Sonstige betriebliche Erträge	757	186
	8.255	**5.646**
3. Aufwendungen	13.175	18.211
	-4.920	**-12.565**
4. Finanzerträge	6.507	5.163
5. Finanzaufwendungen	64	108
6. Jahresergebnis	**1.523**	**-7.509**

Das Jahresergebnis des Versorgungsfonds beträgt 1.523 T€.

5. Risiken und Chancen, Prognosebericht

a. Risiken

Risikobericht 2025:

Die Eigenkapitalausstattung beim Bistum Osnabrück ist seit Jahren unbefriedigend. Das Kapital des Bistums konnte im Kalenderjahr 2025 durch die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der beschlossenen Konsolidierung bei den Ausgaben und Belastungen, durch die nicht erwartbaren positiven Kirchensteuereinnahmen sowie die günstige Entwicklung der Pensionsverpflichtungen erfreulicherweise signifikant gestärkt werden. Die angemessene Ausstattung der Rücklage ermöglicht die erforderliche Tragfähigkeit für die originären Bistumsrisiken und sichert damit erst die Zukunftsfähigkeit des Bistums. Der Erfolg der eingeleiteten Maßnahmen bei der Sanierung der Bistumsfinanzen bei perspektivisch erwarteten rückläufigen Kirchensteuereinnahmen bleibt ein wesentlicher Beitrag zur finanziellen Deckung vorhandener und potenzieller Risiken.

Absicherung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen:

Die bilanziell beim Bistum Osnabrück ausgewiesene Verbindlichkeit gegenüber den kirchlichen Einrichtungen für die Absicherung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für die Beamten (insbesondere Lehrkräfte der Schulstiftung im Bistum Osnabrück und Geistliche) wurde im Berichtsjahr 2025 (im Gegensatz zu den Vorjahren) reduziert. Die erwirtschafteten Kapitalerträge der Versorgungsfonds, die regulären Beiträge, die Zuführungen des Bistums Osnabrück, wenige Neuverbeamtungen und der gestiegene Zinssatz im Rahmen der BilMoG-Pensionsbewertung haben dazu beigetragen. Der notwendige Grad der Ausfinanzierung soll planmäßig in den nächsten Jahren erhöht werden.

Die im Jahr 2026 vertraglich vereinbarte Auflösung der Gemeinsamen Versorgungskasse GVK der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie dem Offizialat Vechta wird die bisherige gesamtschuldnerische Haftung beenden. Die neue Einrichtung im Bistum Osnabrück als Anstalt öffentlichen Rechts soll perspektivisch alle Pensions- und Beihilfeverpflichtungen durch eine Bündelung der Kapitalanlagen bedienen.

Die Risiken der Kirchlichen Versorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschland KZVK, die die Zusatzversorgung für die Mitarbeitenden trägt, könnten zu deutlich höheren Belastungen für das Bistum führen. Sowohl primäre als auch sekundäre Leistungsverpflichtungen müssen erfasst und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entsprechende Risikovorsorge gebildet werden. Dies stellt auch für das Bistum Osnabrück eine große Herausforderung dar.

Kapitalanlagen:

Die Risikobetrachtung der breit diversifizierten Kapitalanlagen setzt eine angemessene stille Reserve voraus, um die Volatilitäten und besondere Marktgeschehnisse abzufedern. Die starken Schwankungen an den internationalen Kapitalmärkten (z.B. aufgrund von internationalen Handelskonflikten und geopolitischen Risiken) bestätigen diese bewährte Praxis. Der Zinsanstieg am Kapitalmarkt wurde für eine sukzessive Verlängerung der Duration durch den Erwerb langlaufender festverzinslicher Anleihen mit guter Bonität genutzt. Der Zins am Geldmarkt ist im Jahr 2025 hingegen gefallen; die Steuerung der Liquidität mit der Chance auf eine Rendite wurde ausgebaut. Die insgesamt positive Entwicklung an den internationalen Aktienbörsen mit steigenden Kursen im Berichtsjahr begünstigten die Risikovorsorge. Die Beachtung der stringenten Nachhaltigkeitskriterien ist obligatorisch; dies führte im Kalenderjahr 2025 zu geringen Kapitalerträgen.

Niels-Stensen-Kliniken (NSK) Osnabrück und Beteiligungen:

Die erschwerten gesetzlichen Rahmenbedingungen im Krankenhauswesen prägen insbesondere die wirtschaftlichen Perspektiven. Umfangreiche Maßnahmen der Sanierung wurden bereits umgesetzt, der Sanierungsprozess dauert planmäßig bis zum Jahr 2030 an. Im Berichtsjahr wurde eine zuvor vorgenommene Wertberichtigung zurückgenommen und gleichzeitig entsprechend den Vereinbarungen des Sanierungskonzepts in gleicher Höhe eine Rückstellung gebildet. Die Anpassung erfolgte ergebnisneutral. Da sich die Risikoposition des Bistums hierdurch nicht erhöht hat, ergaben sich keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis. Die Entwicklung im aktuell weiterhin herausfordernden Gesundheitswesen wird durch den Hauptgesellschafter, den Bischöflichen Stuhl, mit dem Aufsichtsrat der NSK eng und zukunftsorientiert begleitet. Konstruktive Gespräche mit ersten konkreten Schritten für eine langfristige Kooperation mit dem Klinikum Osnabrück wurden geführt.

Fehlende Instandhaltung für Immobilien bzw. fehlende Rückstellung für unterlassene Instandhaltung:

Unverändert gilt: Für den umfangreichen Immobilienbesitz stehen nur begrenzte Mittel für die Instandhaltungsarbeiten, für notwendige Sanierungen bzw. für Ersatzneubauten zur Verfügung. Ein Grund liegt auch in der fehlenden Investitionsabgabe bei der Mietberechnung. Daher wurden einige Objekte zu marktgerechten Preisen veräußert. Der Bestand an bilanzierten Immobilien wird aus strategischen Überlegungen auch in der kommenden Zeit reduziert. Dies entspricht auch der Intention des parallel eingeleiteten Immobilienprozesses in den Kirchengemeinden.

Missbrauch und Anerkennung des Leids:

Wie in den Vorjahren hat das Bistum die Zahlungen für Anerkennungsleistungen aus Ausschüttungen aus den verbundenen wirtschaftlichen Unternehmen des Bischöflichen Stuhls finanziert, Kirchensteuermittel wurden hierfür nicht eingesetzt. Die höheren Zahlungen und dadurch bedingt die weiterhin in großer Höhe erforderlichen Ausschüttungen aus den wirtschaftlichen Unternehmen stellen eine Herausforderung für den Bischöflichen Stuhl dar. Die Entwicklung bezüglich der Höhe der einzelnen Zahlungen bleibt weiterhin zu beobachten und nach Einzelfallprüfung die rechtlichen Möglichkeiten abzuwägen.

b. Prognosebericht

Die Kirchenfinanzierung in Deutschland insgesamt, auch im Bistum Osnabrück, ist nach wie vor fundamental auf das deutsche Kirchensteuersystem gestützt. Dieses System, das im deutschen Grundgesetz verankert ist, ist nach unserer Einschätzung in seinem Bestand derzeit nicht gefährdet. Gefährdungen gehen wie in den Vorjahren von den weiterhin stark rückläufigen Zahlen der Kirchenmitglieder aus. Das reale Kirchensteueraufkommen wird im Wesentlichen durch die Entwicklung von Bau- und Verbraucherpreisen geprägt. Gegenüber dem Bezugsjahr 2023 wird das reale Kirchensteueraufkommen voraussichtlich um 30 – 40 Prozent bis 2035 zurückgehen. Die Lohn- und Gehaltssteigerungen schlagen sich zwar in höheren Kosten, jedoch auch in einer Steigerung des nominalen Kirchensteueraufkommens nieder. Dem Rückgang des real verfügbaren Kirchensteueraufkommens kann nur durch eine Überprüfung und Straffung aller kirchlichen Organisationsstrukturen und Sachvermögens begegnet werden. Die strukturellen Faktoren Austritte, Alterung, Rückgang an Taufen, bewirken langfristig die weitere Dämpfung.

Das im Jahr 2024 aufgelegte Transformations- und Konsolidierungsprogramm umfasst pastorale Schwerpunktsetzungen. Im Konsolidierungsprozess wird insbesondere die Lebenshilfe gestärkt. Die Bezuschussung zu reduzieren, wird das Bistum in den Bereichen Gebäude, Personal und insbesondere Bildung. Hierfür wurden Dekanatsprozesse gestartet, die auf die inhaltliche und strukturelle Neuausrichtung von Kirchengemeinden und die Bildung von Dekanatsschwerpunkten zielen. Im Bereich der Bildung werden die reduzierten Zuschüsse zunächst durch eine Streckung von Investitionen, den Ausbau anderer Möglichkeiten zur Refinanzierung des Angebots und eine weitreichende Reduktion von Neuverbeamtungen aufgefangen. Eine Entlastung der Personalkosten in Pastoral und Verwaltung soll dadurch erreicht werden, dass durch Verrentungen und natürliche Fluktuation freiwerdende Stellen im Regelfall nur intern wiederbesetzt werden. Zusätzlich soll die Refinanzierung staatlicher Aufgaben, die das Bistum für den Staat übernommen hat, regelmäßig geprüft und angepasst werden.

Das Transformations- und Konsolidierungsprogramm ist in verschiedene Phasen gegliedert. Die pastoralen Schwerpunktsetzungen werden für die aktuell laufende Phase bis Ende 2027 beibehalten. Für die sich daran anschließende Phase 2028 – 2030 werden die pastoralen Schwerpunkte im Laufe des Jahres 2027 definiert. Derzeit erwarten wir keine grundlegenden Änderungen in den pastoralen Schwerpunkten.

Die Beratungs- und Beschlussgremien des Bistums, insbesondere der Diözesan-Kirchensteuerrat und der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat, werden regelmäßig über die aktuelle Entwicklung informiert und um Beratung gebeten.

Die bestehenden und erkannten wirtschaftlichen Risiken werden durch ein internes Risikomanagementsystem unterjährig erfasst und bewertet. Nach unserer Einschätzung ist gewährleistet, dass auf sich entwickelnde fehlerhafte Strukturen kurzfristig eingewirkt werden kann.

Gremienstrukturen

Diözesan-Vermögensverwaltungsrat

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 hat der ehemalige Bischof Dr. Franz-Josef Bode eine neue Rechtsgrundlage für die Arbeit des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates geschaffen. Dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat gehören für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren bis zu fünf vom Bischof auf Vorschlag des Kirchensteuerrates ernannte Personen an, die nicht in der bischöflichen Verwaltung tätig sein dürfen. So ist eine größere Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleistet, was gleichzeitig zu einer objektiveren Meinungsbildung bei relevanten Entscheidungen führen kann. Vorsitzender des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates, allerdings ohne eigenes Stimmrecht, ist der Generalvikar.

Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates sind im Berichtsjahr:

Name	**Vorname**	**Position**
Beckwermert	Ulrich	Generalvikar
Dr. Kassing (verstorben im Oktober 2025)	Reinhold	stellvertretender Vorsitzender
Heuer	Andreas	
Lahrmann	Anne	
Prof. Dr. Osterheider	Felix	
Tegeler-Pleye	Margret	

Geschäftsführerin des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates war im Berichtsjahr Dr. Astrid Kreil-Sauer, Osnabrück, Finanzdirektorin und Ökonomin des Bistums und des Bischöflichen Stuhls.

Der Diözesan-Vermögensverwaltungsrat berät den Haushaltsplan und die Jahresrechnungen des Bistums und nimmt die ihm kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich zugewiesenen Zustimmungs- und Anhörungsrechte bei den verschiedenen Akten der diözesanen Vermögensverwaltung wahr. Er tagt im Regelfall monatlich.

Domkapitel

Das Domkapitel ist neben dem Diözesan-Vermögensverwaltungsrat ein weiteres Kontroll- und Aufsichtsgremium, das das Kirchenrecht vorsieht. Das Domkapitel tritt in der Regel monatlich zusammen.

Mitglieder des Domkapitels sind im Berichtsjahr:

	Name	**Vorname**	
Domdechant Weihbischof	Wübbe	Johannes	Vorsitzender
Domkapitular	Beckwermert	Ulrich	
Domkapitular	Molitor	Reinhard	(bis 01. April 2025)
Domkapitular	Paul	Theodor	
Domkapitular	Dr. Schomaker	Martin	
Domkapitular	Burke	Thomas	Nichtresidierender Domkapitular (ab 01. April 2025)
Domkapitular	Wehrmeyer	Michael	(ab 01. April 2025)
Domkapitular	Wilhelm	Thilo	(ab 01. April 2025)
Domkapitular	Meyer	Dirk	(ab 29. November 2025)
Domkapitular	Dr. Stecker	Bernhard	Nichtresidierender Domkapitular

Kirchensteuerrat

Zu den wichtigsten Aufgaben des im Bistum Osnabrück bestehenden Kirchensteuerrates gehört die Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Bistums, aber auch die Beratung und Beschlussfassung über grundlegende Finanzierungsfragen im Bistum.

Darüber hinaus fasst der Kirchensteuerrat jährlich die Kirchensteuerbeschlüsse für die Bistumsteile Niedersachsen und Bremen des Bistums Osnabrück und berät den Bischof in allen allgemeinen wirtschaftlichen Fragen. Der Kirchensteuerrat gibt auch Empfehlungen zu grundsätzlichen finanziellen Fragestellungen.

Seit dem Jahr 2014 werden dem Kirchensteuerrat auch die Jahresabschlüsse des Bischöflichen Stuhls zu Osnabrück sowie des Domkapitels vorgelegt. Alle Jahresabschlüsse werden grundsätzlich zuvor von unabhängigen Wirtschaftsprüfern geprüft, damit eine wirksame und effektive externe Kontrolle des Finanzgebarens im Bistum Osnabrück insgesamt ermöglicht wird. Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Bistums und des Bischöflichen Stuhls durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt bereits seit Jahrzehnten.

Unter dem Vorsitz des Generalvikars gehören dem Kirchensteuerrat zehn gewählte Mitglieder aus den zehn Dekanaten des Bistums an. Jeweils ein Mitglied des Kirchensteuerrates wird vom Priesterrat und vom Katholikenrat des Bistums gewählt und vier Mitglieder waren satzungsgemäß durch den vormaligen Bischof Dr. Franz-Josef Bode in den Kirchensteuerrat berufen worden. Im Zuge der Neuwahlen im Jahr 2025 erfolgt die Berufung drei bischöflicher Mitglieder durch den amtierenden Bischof Dr. Dominicus Meier OSB. Mitglieder kraft Amtes sind Generalvikar und Finanzdirektor/ Finanzdirektorin. Im Berichtsjahr hatte Ulrich Beckwermert den Vorsitz des Kirchensteuerrates inne. Finanzdirektorin Dr. Astrid Kreil-Sauer (Ökonomin des Bistums und des Bischöflichen Stuhls) war Mitglied im Kirchensteuerrat.

Die Abteilungsleiterinnen und die Abteilungsleiter des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück können an den Sitzungen des Kirchensteuerrates beratend teilnehmen, ebenso wie der Pressesprecher des Bistums Kai Mennigmann und der Leiter des Referates Bistumshaushalt/Kirchensteuern/Versicherungen.

Auch die Mitglieder des Diözesan-Vermögensverwaltungsrates können an den Sitzungen des Kirchensteuerrates teilnehmen.

Der Kirchensteuerrat hat für Kirchensteuererlassanträge einen so genannten „Erlassausschuss“ gebildet, der im Einzelfall über Erlassanträge berät und entscheidet.

Die gewählten Mitglieder des Kirchensteuerrates sind jeweils für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Im Jahr 2025 fand die turnusmäßige Neuwahl des Kirchensteuerrates statt. Eine Übersicht über die ehemaligen und amtierenden Mitglieder des Kirchensteuerrates zeigt die nachstehende Tabelle.

7. Kirchensteuerrat bis August 2025

Mitglieder Kirchensteuerrat		Dekanat/Sonstiger Status
Beckwermert	Ulrich	Kraft Amtes (Vorsitzender)
Dr. Kreil-Sauer	Astrid	Kraft Amtes (Ökonomin)
Kersten	Tobias	Bremen
Determann	Hans	Emsland-Mitte
Nankemann	Gerhard	Emsland-Nord
Wienöbst	Franz	Emsland-Süd
Jörgens	Norbert	Grafschaft Bentheim (stellv. Vorsitzender)
vakant		Osnabrück-Nord
Kalker	Norbert	Osnabrück-Stadt
Graalmann	Barbara	Osnabrück-Süd
Schirrmann	Manfred	Ostfriesland
Arlt	Wolfgang	Twistringen
Röckener	Elke	Katholikenrat
Dr. Weber	Marc	Priesterrat
Illenseer	Alexander	Berufen
Lahrmann	Anne	Berufen
Tegeler-Pleye	Margret	Berufen
Veer	Ansgar	Berufen

8. Kirchensteuerrat ab September 2025

Mitglieder Kirchensteuerrat		Dekanat/Sonstiger Status
Beckwermert	Ulrich	Kraft Amtes (Vorsitzender)
Dr. Kreil-Sauer	Astrid	Kraft Amtes (Ökonomin)
Kersten	Tobias	Bremen
Determann	Hans	Emsland-Mitte
Brand	Lambert	Emsland-Nord
Hofschröer	Mark	Emsland-Süd
Dr. Diekel	Claus	Grafschaft Bentheim
Haverkamp	Bernhard	Osnabrück-Nord
Kalker	Norbert	Osnabrück-Stadt (stellvertretender Vorsitzender)
Hebbelmann	Udo	Osnabrück-Süd
Dr. Deffland	Marc	Ostfriesland
Schönburg-Hartenstein	Alexander	Twistringen
Dr. Weber	Marc	Priesterrat
Röckener	Elke	Katholikenrat
Bodde	Manuela	Berufen
Lattreuter-Koch	Michaela	Berufen
Trecksler	Anke	Berufen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück

Prüfungsurteile
Wir haben den Jahresabschluss der Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht Bistum Osnabrück K.d.ö.R., Osnabrück, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Körperschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 10. August 2026

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Werwein
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Hoppe
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 4311118 | 139